



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 12/2018 vom 13.12.2018

Herzlich willkommen zur **203. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

## THEMA DES MONATS

### **Verspätete (nachträgliche) Konformitätsbewertung**

(von Dipl.-Ing. Hans-Joachim Ostermann, [www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de))

In Gewerbe- wie auch Industriebetrieben werden anscheinend immer noch Maschinen, als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt, die nach dem 31.12.1994 "in Verkehr gebracht" bzw. als Eigenherstellung "in Betrieb genommen" wurden, ohne dass diese -formal- den Anforderungen der Maschinenrichtlinie genügen. D. h. es gibt für diese Maschinen z. B. keine EG-Konformitätserklärung und sie tragen auch keine CE-Kennzeichnung. Es muss davon ausgegangen werden, dass für diese Maschinen in der Regel auch keine Gefahrenanalyse bzw. Risikobeurteilung durchgeführt worden ist.

Diese Arbeitsmittel dürfen den Beschäftigten nach der Betriebssicherheitsverordnung nicht zur Verfügung gestellt werden. So verlangt § 5 Absatz 3 der aktuellen, seit dem 1. Juni 2015 geltenden, Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV:

*"Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten."*

Damit knüpft die BetrSichV an die gleichen Bestimmungen der alten BetrSichV und auch der Vorgängerverordnung, der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV), an.

Der Arbeitgeber, der eine solche Maschine seinen Beschäftigten zur Verfügung stellt, will diesen Verstoß gegen das Inverkehrbringensrecht und die Betriebssicherheitsverordnung "heilen":

- Kann er dem Konformitätsbewertungsverfahren die zum Zeitpunkt des wie es heute im Produktsicherheitsgesetz -ProdSG- heißt "Bereitstellen auf dem Markt" bzw. seinerzeit Inverkehrbringens / der seinerzeitigen erstmaligen Verwendung (Inbetriebnahme) geltende alte Maschinenrichtlinie 98/37/EG zugrunde legen?
- Oder muss die Maschine der zum Zeitpunkt der nachträglichen Konformitätsbewertung geltenden Maschinenrichtlinie entsprechen?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, zunächst einen Blick auf die Bestimmungen zum Inverkehrbringen / der Inbetriebnahme von Maschinen / Anlagen zu werfen. Ein weiteres Thema ist dann die Verantwortlichkeit bei einer verspäteten (nachträglichen) Konformitätsbewertung. Auch soll der Frage nachgegangen werden, ob eine verspätete (nachträgliche) Konformitätsbewertung rechtlich überhaupt zulässig ist, schon, weil es Stimmen gibt, die dies bezweifeln. Hierbei werden auch die möglichen Maßnahmen der Marktüberwachung betrachtet. Weiterhin spielen die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung eine Rolle, da die Maschine / Anlage ja bereits im Unternehmen als Arbeitsmittel eingesetzt wird.

Die Antwort ist deshalb aufgeteilt in die Kapitel:

- Inverkehrbringen / Inbetriebnahme
- Verantwortlichkeiten bei der Konformitätsbewertung
- Spätere Herstellung der Konformität rechtlich zulässig?
- Betriebssicherheitsverordnung

### **Inverkehrbringen / Inbetriebnahme**

Die Anforderungen an das Bereitstellen einer Maschine auf dem Markt / die erstmalige Verwendung, richten sich nach dem Zeitpunkt dieses Bereitstellens / der erstmaligen Verwendung. Bei den o.a. Maschinen ist dies regelmäßig das Inverkehrbringen bzw. bei selbst hergestellten Maschinen die erstmalige Verwendung (Inbetriebnahme) im EWR. Siehe hierzu die folgenden Festlegungen / Erläuterungen:

### Maschinenrichtlinie 98/37/EG

Keine Festlegung auf einen "Stichtag". Erläuterungen zum Stichtag finden sich aber im:

### EU-Binnenmarktleitfaden Nr. 2.3 (sog. Blue Guide)

- *Ein Produkt wird auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, wenn es erstmalig bereitgestellt wird.*
- *Auf dem Markt bereitgestellte Produkte müssen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entsprechen.*

In Fußnote 30 zur Nr. 2.1 des Blue Guide wird weiterhin klargestellt:

*"In einigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union werden auch die „Inbetriebnahme“ (z. B. von Aufzügen) oder der „Eigenbedarf“ (z. B. bei vom Hersteller selbst genutzten Maschinen) als Entsprechung zum „Inverkehrbringen“ verwendet. Dabei müssen die Produkte die grundlegenden Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens erfüllen."*

Eine Stichtagsregelung wurde erst in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG aufgenommen. Diese deckt sich mit der o.a. Interpretation des Blue Guide.

### Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

#### Artikel 2 h

*"Inverkehrbringen" die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine in der Gemeinschaft im Hinblick auf ihren Vertrieb oder ihre Benutzung;*

#### Artikel 2k

*„Inbetriebnahme“ die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer von dieser Richtlinie erfassten Maschine in der Gemeinschaft;*

Diese europäischen Regelungen müssen in nationales Recht übernommen werden. Siehe hierzu:

### Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

#### "§ 1 Absatz 1

*(1) Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden."*

bzw. das bis zum 30. November 2011 geltende Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in § 4(3):

*'(3) Bei einem technischen Arbeitsmittel, das von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 erfasst ist, ist maßgeblich für das Inverkehrbringen die Rechtslage im Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). [...]' "*

Damit gilt für die gesetzlich vorgeschriebene Konformitätsbewertung einer Maschine die Rechtslage zum Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens im EWR, oder bei "Eigenherstellung" ihrer erstmaligen Inbetriebnahme im EWR. (Zur Ermittlung dieser "Rechtslage" siehe „Historie der Maschinenrichtlinie“ auf „maschinenrichtlinie.de“)

### **Verantwortlichkeiten bei der Konformitätsbewertung**

Verantwortlich für die Durchführung der Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung und Ausstellung der EG-Konformitätsbewertung einer Maschine / Anlage ist grundsätzlich der Hersteller. Dies muss beim Inverkehrbringen bzw. im Rahmen der Eigenherstellung bei der Inbetriebnahme abgeschlossen sein. Im Rahmen einer "verspäteten" (nachträglichen) Konformitätsbewertung, die notwendig wird, wenn der Hersteller seinen öffentlich rechtlichen Pflichten nicht zum geforderten Zeitpunkt nachgekommen ist, sind drei Fälle zu unterscheiden.

1. Der Hersteller der Maschinen / Anlagen führt nachträglich das "vergessene" Konformitätsbewertungsverfahren durch, stellt eine EG-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung an.
2. Bei zugekauften Maschinen / Anlagen, die ohne "CE" abgenommen wurden und sich bereits im Einsatz befinden, wird es aus verschiedenen Gründen häufig nicht mehr möglich sein, hierfür auf den eigentlichen Hersteller zurückzugreifen. Z. B. wird die Rüge dieses Mangels durch den Käufer zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht mehr unverzüglich im Sinne von § 377 Abs. 3 HGB sein. Dem Arbeitgeber wird dann nichts anderes übrigbleiben, als (soweit ihm das überhaupt praktisch möglich ist) die Konformitätsbewertung der Maschine / Anlage selbst vorzunehmen, damit diese rechtskonform den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden kann. Ggf. kann er sich Hilfe beim ursprünglichen Hersteller oder auch Dienstleistern "einkaufen".

Etwas anders wäre es allerdings, wenn die Marktüberwachungsbehörde den Hersteller verpflichtet, die Konformität mit dem Inverkehrbringensrecht herzustellen.

3. Bei einer Eigenfertigung sind zwar die damals handelnden Personen häufig nicht mehr greifbar, allerdings ist das Unternehmen als Eigenhersteller weiterhin formal "greifbar". Hier ist es ggf. auch noch möglich auf die seinerzeit im Unternehmen erstellten Unterlagen für die Maschine / Anlage zurück zu greifen.

Es spricht in den Fällen 2 und 3 grundsätzlich nichts dagegen, wenn der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person die fehlende Konformität der Maschine / Anlage herstellt und in diesem Rahmen selbst eine Konformitätsbewertung durchführt. Als Abschluss der nachträglichen Konformitätsbewertung könnte er in diesen Fällen eine "EG-Konformitätserklärung" zum Zeitpunkt der Fertigstellung der nachträglichen Konformitätsbewertung ausstellen, um damit deutlich zu machen, dass es sich um eine **nachträgliche EG-Konformitätserklärung** handelt und wer ggf. der ursprüngliche Hersteller der Maschine ist (siehe u.a. Muster). Auch wenn es eine solche Erklärung formal nicht gibt, kann er sich damit eines Tages ggf. entlasten. Dazu kann er die CE-

Kennzeichnung anbringen und das seinerzeitige Baujahr.

### **Spätere Herstellung der Konformität rechtlich zulässig?**

Der Einwand, dass eine "verspätete" (nachträgliche) Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung nach dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme nicht möglich, ja sogar mit Hinweis auf § 5(1) der Maschinenrichtlinie rechtlich nicht zulässig sei, trägt nicht:

- Nach Artikel 5 (1) der MRL muss vom Hersteller einer Maschine "vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme"
  - a. sicherstellen, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;
  - b. sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;
  - c. insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;
  - d. die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 durchführen;
  - e. die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt;
  - f. die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 anbringen.
  
- Aus der Verpflichtung, dass der Hersteller die o.a. Anforderungen vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme durchführen muss, kann man nicht ableiten, dass der Hersteller diese Anforderungen nicht nach dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme nachholen darf/kann, wenn er dies zu dem eigentlich geforderten Zeitpunkt "vergessen" hat. Ein solches Verbot existiert eindeutig nicht.

Insofern kann die Marktüberwachungsbehörde die Herstellung der Konformität auch noch nach dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme vom Hersteller verlangen und auch die Versäumnisse als Ordnungswidrigkeit ahnden. Nach § 26(2) des Produktsicherheitsgesetzes -ProdSG- kann die Marktüberwachung nämlich bei bereits in Verkehr gebrachten Produkten "die erforderlichen Maßnahmen treffen", wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass eine Maschine / Anlage nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllt. Sie muss dabei allerdings "verhältnismäßig" vorgehen. Zu den möglichen Maßnahmen gehört nach dem "Beispielkatalog" in § 26(2) des ProdSG auch die Möglichkeit die Rücknahme / den Rückruf der nicht konformen Maschine / Anlage anzuordnen. Die Marktüberwachungsbehörde kann grundsätzlich davon ausgehen, dass eine offensichtlich nicht konforme Maschine / Anlage unsicher ist. Dies schon deshalb, weil der Hersteller / der Betreiber der nichtkonformen Maschine / Anlage in der Regel nicht über Unterlagen verfügt, die die Sicherheit der Maschine / Anlage belegen können. Siehe hierzu u.a. Anhang VII A Nr. 3 der Maschinenrichtlinie:

*"Werden die technischen Unterlagen den zuständigen Behörden nicht vorgelegt, kann dies ein hinreichender Grund sein, dass die Behörde die Übereinstimmung der Maschine mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I anzweifelt."*

Der Hersteller hat dann nach § 26(3) ProdSG allerdings die Möglichkeit, die Maschine / Anlage nachträglich in Übereinstimmung mit dem Inverkehrbringensrecht zu bringen um mit dieser "wirksamen Maßnahme" die Maßnahme der Marktüberwachungsbehörde abzuwenden.

Würde man der Argumentation folgen, dass Artikel 5(1) der Maschinenrichtlinie einem Verbot der nachträglichen CE-Kennzeichnung gleichkommt, würde dies die o.a. Marktaufsichtsmaßnahmen konterkarieren. Auch würde dies den Betreiber (Arbeitgeber) in eine Sackgasse führen, weil er eine nichtkonforme Maschine / Anlage nach § 5(3) der BetrSichV nicht als Arbeitsmittel zur Verfügung stellen darf. Zu Ende gedacht würde diese Auffassung bedeuten, dass der Betreiber bzw. der Hersteller die Maschine / Anlage verschrotten müsste, weil die Konformität nach dieser Argumentation angeblich nachträglich nicht hergestellt werden darf. Dies allein macht deutlich, wie abwegig diese Auffassung ist.

- Eine weitere, ebenfalls anzutreffende Meinung ist, dass eine verspätete (nachträgliche) Konformitätsbewertung schon aus rein praktischen Gründen scheitert, z. B. weil Unterlagen über die Maschine nicht mehr zur Verfügung stehen. Danach soll dann eine Gefährdungsbeurteilung nach der BetrSichV ausreichen, um die Maschine nach der BetrSichV weiter betreiben zu können.

Die Gefährdungsbeurteilung setzt aber erst an der sicheren Maschine an und betrachtet diese sichere Maschine in ihrer Umgebung. D.h. sie setzt eine sichere, rechtskonforme Maschine voraus, was der Betreiber ggf. im Rahmen seiner Abnahme nachprüfen muss. Ist die Basis der sicheren Maschine nicht gegeben, hilft ergo die Gefährdungsbeurteilung nicht, die sich mit der Maschinensicherheit, die der Maschine selbst innewohnt, nicht beschäftigt, sondern an den Schnittstellen der Maschine zu Ihrer Umgebung ansetzt. Diese Auffassung zu Ende gedacht würde letztendlich bedeuten, dass der Betreiber Maschinen, deren Sicherheit er nicht beurteilen kann, trotzdem betreiben dürfte, mit dem Hinweis: *Besser geht für mich nicht, weil ich ja die Maschine selbst nicht beurteilen kann.*

Nach dieser - erkennbar falschen - Auffassung wäre es dann auch nicht möglich, Maschinen nach einer wesentlichen Veränderung neu zu bewerten. Dies müsste ja an denselben praktischen Gründen scheitern. Hier geht der Gesetzgeber - national wie auch EU - aber davon aus, dass dies zwingend erforderlich und auch möglich sein muss. (Siehe hierzu das Thema "Wesentliche Veränderung" auf „maschinenrichtlinie.de“)

- Ein nächster „praktischer“ Grund, der gegen eine nachträgliche Konformitätsbewertung sprechen soll, soll sein, dass der in den allgemeinen Grundsätzen des Anhang I geforderte iterative Prozess der Risikobeurteilung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist und damit auch nicht die in Nr. 1.1.2 der Maschinenrichtlinie geforderte „Integration der Sicherheit“ in Bezug auf das Design. Es soll danach zumindest unwirtschaftlich sein, diese Mängel nachträglich zu

korrigieren.

Bei den o.a. Forderungen der Maschinenrichtlinie handelt es sich um ein Gebot, das den Hersteller verpflichtet, bei der Konstruktion seiner Maschine entsprechend vorzugehen. Auch aus diesem Gebot kann allerdings nicht im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass es verboten ist, eine „vergessene“ Risikobeurteilung ggf. nachzuholen. Natürlich kann es problematisch sein, wenn sich dabei herausstellt, dass notwendige Maßnahmen nicht mehr möglich oder zumindest unwirtschaftlich sind. In solchen Fällen könnte die Marktüberwachungsbehörde natürlich im Rahmen der gebotenen Verhältnismäßigkeit solche Maßnahmen vom Hersteller bzw. Betreiber auch nicht verlangen. Allerdings kann das dazu führen, dass die Maschine / Anlage ggf. durch die Behörde stillgelegt wird, weil sie den geforderten Anforderungen nicht entspricht.

- Als weiterer Einwand taucht hin und wieder mit Hinweis auf Anhang I, Nr. 1.7.3 der Maschinenrichtlinie auf, dass das Baujahr einer Maschine nicht vor- oder nachdatiert werden darf.

Anhang I, Nr. 1.7.3 legt hierzu konkret fest:

*„Es ist untersagt, bei der Anbringung der CE-Kennzeichnung das Baujahr der Maschine vor- oder nachzudatieren.“*


Hier geht es darum, dass der Hersteller kein falsches Datum hinsichtlich des Baujahres angeben darf. Das auf der Maschine anzugebende Baujahr ist das Jahr, in dem der Herstellungsprozess der Maschine abgeschlossen ist (siehe auch § 250 des EU-Leitfadens zur MRL). D.h. wenn der Hersteller beim Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme "vergessen hat" das Baujahr anzubringen und er dieses später nachholt, indem es das "richtige" Baujahr der Maschine anbringt, ist dies kein "vor- oder nachdatieren" im Sinne der o.a. Bestimmung, sondern lediglich das nachträgliche Anbringen der vergessenen Angabe des geforderten Baujahrs. Schließlich steht in der Maschinenrichtlinie **nicht**: *Das Baujahr ist das Jahr der CE-Kennzeichnung.*

Allen diesen sicherlich gut gemeinten Aussagen liegt zugrunde, dass man den Betreiber (Arbeitgeber) von nichtkonformen Maschinen / Anlagen schützen bzw. helfen möchte, damit er diese Maschinen ohne zu großen Aufwand weiter betreiben kann. Das ist einerseits verständlich. Andererseits kann man das geltende Recht nicht der Beliebigkeit aussetzen und es nur dann und soweit anwenden, wie es einem gerade „in den Kram passt“. Auch darf man dabei nicht die Hersteller vergessen, die sich in der Vergangenheit rechtskonform verhalten haben und sichere, rechtskonforme Maschinen und Anlagen in Verkehr gebracht haben. Diese Wirtschaftsakteure haben seinerzeit ggf. Aufträge im Wettbewerb mit den "Schwarzen Schafen" verloren, die sich um das Inverkehrbringensrecht wenig Gedanken gemacht haben. D.h. die seinerzeitigen Wettbewerbsvorteile dieser "Schwarzen Schafe" dürfen heute nicht aus rein pragmatischen Überlegungen heraus noch nachträglich sanktioniert werden.

**Nachträgliche EG-Konformitätserklärung für Maschinen**



## Muster einer „nachträglichen“ EG-Konformitätserklärung

<p>Original bzw. Übersetzung Nachträgliche</p> <p><b>EG-Konformitätserklärung</b> (EG-RL 98/37/EG bzw. 2006/42/EG)</p> <p><b>Hersteller ...</b> [Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift]</p> <p>Hiermit wird nachträglich erklärt, dass die Maschine ... [Beschreibung] den zum Zeitpunkt</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> ihres Inverkehrbringens am ...</li><li><input type="checkbox"/> ihrer Inbetriebnahme am ...</li></ul> <p>geltenden Bestimmungen der o.a. Richtlinie entspricht.</p> <p>☞ konform ist mit den seinerzeit geltenden Bestimmungen folgender weiterer Richtlinien: ...</p> <p>☞ folgende harmonisierte Normen eingehalten sind: ...</p>	<p>☞ Name / Anschrift des „Dokumentationsbevollmächtigten“ in der Gemeinschaft [nur bei 2006/42/EG]</p> <p>☞ ggf. folgende gemeldete Stelle [Name, Kenn-Nr.] eingeschaltet wurde für die:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> Übersendung der Unterlagen</li><li><input type="checkbox"/> Prüfung der Unterlagen</li><li><input type="checkbox"/> EG-Baumusterprüfung Nr.: ...</li><li><input type="checkbox"/> Genehmigung des QS-Systems</li></ul> <p>Ort, Datum</p> <p>Angaben zum Unterzeichner (incl. Unternehmen)</p> <p>Unterschrift</p> <p>© Ostermann </p>
---	--

### Betriebssicherheitsverordnung

Ausnahmen von der Verpflichtung des § 5 Absatz 3 (s.o.) sind in der Betriebssicherheitsverordnung nicht vorgesehen. § 19 Absatz 4 beschränkt die möglichen Ausnahmen auf die §§ 8 bis 11 und deren Anhang 1. Eine solche behördliche Ausnahme würde auch gegen die Bestimmungen der Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie 2009/104/EG verstoßen, die als Mindestvorschrift von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. Hier formuliert Artikel 4 sehr klar:

#### "Vorschriften für die Arbeitsmittel

*(1) Unbeschadet des Artikels 3 beschafft sich der Arbeitgeber Arbeitsmittel bzw. benutzt Arbeitsmittel, die,*

*a) sofern sie den Arbeitnehmern erstmalig nach dem 31. Dezember 1992 im Unternehmen bzw. Betrieb zur Verfügung gestellt werden,*

***i) den Bestimmungen aller geltenden einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen;***

*[...]"*

Für Überlegungen bei älteren Maschinen auf eine nachträgliche Konformitätsbewertung zu verzichten ist schon von daher kein Raum.

### Nachrüstung



Der Arbeitgeber sollte im Zusammenhang mit der nachträglichen Konformitätsbewertung allerdings auch ermitteln, ob sich aus der Betriebssicherheitsverordnung "BetrSichV" Verpflichtungen ergeben, die dazu führen, dass die Maschine gegenüber dem Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens / der Inbetriebnahme nachgerüstet werden muss.

Achtung:

Die BetrSichV macht sehr deutlich, dass es keinen sog. "Bestandsschutz" gibt: Siehe hierzu insbesondere deren § 3 Absatz 7:

*"Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. **Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen.**"*

Das galt auch schon nach den Bestimmungen der bis zum 31.5.2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung (Siehe hierzu den Fachartikel auf Basis der "alten" Betriebssicherheitsverordnung „Bestandsschutz von Maschinen und Anlagen“ unter „maschinenrichtlinie.de“). Insofern kann es ggf. einfacher sein, zum Zeitpunkt der neuen Konformitätsbewertung ein „virtuelles“ neues Inverkehrbringen zu unterstellen und die Konformität der Maschine auf Basis der geltenden Maschinenrichtlinie und damit dem aktuellen Stand der Technik nachzuweisen. Damit könnte auch eine EG-Konformitätserklärung auf dieser Basis ausgestellt werden, analog dem Vorgehen bei einer wesentlichen Veränderung der Maschine, d.h. ggf. auch mit einer neuen Herstellerangabe.

**Fazit**

Die Maschinenrichtlinie regelt seit dem 1.1.1993 mit einer zweijährigen Übergangsfrist die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Maschinen und Anlagen im EWR. Der Hersteller ist seither über die jeweilige nationale Umsetzung verpflichtet diese Anforderungen einzuhalten. Für den Arbeitgeber regelt die europäische Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie ergänzend die Anforderungen an Arbeitsmittel, die dieser im Unternehmen ab diesem Zeitpunkt einsetzen darf. Lässt man die verspätete Umsetzung der Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie in Deutschland außer Acht, haben bei Maschinen und Anlagen, die ab dem 1.1.1995 ohne CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht und im Betrieb eingesetzt wurden, Hersteller wie auch Arbeitgeber gegen gesetzliche Anforderungen verstoßen. Der Arbeitgeber verstößt sogar laufend dagegen, wenn er diese Arbeitsmittel unverändert weiter einsetzt. Hersteller wie auch Arbeitgeber können sich nicht darauf berufen, dass sie auf Grund der von ihnen geschaffenen vollendeten Tatsachen einen rechtskonformen Zustand heute, wenn überhaupt, nur noch mit einem erheblichen Aufwand schaffen könnten. Es gibt kein Recht im Unrecht.

**AKTUELLES**

**Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften**

Am 11. April 2018 hat die Europäische Kommission das Legislativpaket zur Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher vorgelegt. Dieses Paket enthält einen Vorschlag für eine Richtlinie (Sammelrichtlinie) zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, der Richtlinie 98/6/EG über die Angabe der Preise der angebotenen Waren, der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere

Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften sowie einen Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher.

Zu diesem Vorschlag hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA inzwischen eine Stellungnahme abgegeben, in der er insgesamt noch Nachbesserungsbedarf zugunsten der Verbraucher bei dem vorgelegten Vorschlag sieht.

## **Änderung der REACH-Verordnung**

Die Anhänge I, III sowie VI bis XII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1881 geändert.

Die Kommission ist zu dem weiteren Schluss gelangt, dass die Registrierungspflichten und anderweitigen Verpflichtungen für Nanomaterialien präzisiert werden müssen. Für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird der Begriff „Nanoform“ eingeführt. Da Nanoformen spezifische toxikologische Profile und Expositionsmuster aufweisen können, sind möglicherweise eine spezifische Risikobewertung und angemessene Risikomanagementmaßnahmen erforderlich.

Die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2020.

## **EU-Umweltzeichen für Schmierstoffe**

Mit dem Beschluss 2011/381/EU wurden die Umweltkriterien und die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für Schmierstoffe festgelegt. Der Gültigkeitszeitraum dieser Kriterien und Anforderungen wurde mit dem Beschluss (EU) 2015/877 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Der Fitness-Check (REFIT) des EU-Umweltzeichens vom 30. Juni 2017 kam zu dem Schluss, dass ein strategischerer Ansatz für das EU-Umweltzeichen erforderlich ist. Das umfasst auch optimierte Kriterien für die Auswahl der Produkte. Es war daher angebracht, die Kriterien für die Produktgruppe „Schmierstoffe“ zu überarbeiten, wobei die aktuellen Erfolge, das Interesse der Interessenträger am Produkt und die zukünftigen Chancen für den verstärkten Einsatz und eine verstärkte Nachfrage des Marktes nach nachhaltigen Produkten berücksichtigt werden mussten. Die Definition der Produktgruppe „Schmierstoffe“ wurde dahin gehend geändert, dass ein Hinweis auf die Funktion des Produkts anstelle seiner Zusammensetzung aufgenommen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Definition alle einschlägigen Schmierstoffzusammensetzungen eindeutig abdeckt.

Um die jüngsten Marktentwicklungen und Innovationen zu berücksichtigen, mussten zudem eine Reihe neuer EU-Umweltzeichenkriterien für die Produktgruppe „Schmierstoffe“ definiert werden. Das Ziel dieser Kriterien sollte sein, Produkte zu fördern, die begrenzte Auswirkungen auf die aquatische Umwelt haben, eine begrenzte Anzahl an gefährlichen Stoffen enthalten und mindestens genauso gute oder sogar bessere Leistungen aufweisen als herkömmliche marktübliche Schmierstoffe. Außerdem sollte der Übergang zu einer ausgeprägteren Kreislaufwirtschaft erleichtert werden, indem eine verbesserte Konzeption gefördert und die Nachfrage nach Recyclingmaterialien gestärkt wird.

Die neuen Kriterien sowie die Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind bis zum 31.

Dezember 2024 gültig.

## Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### Tschechische Republik:

- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C087-18 zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Schallmessgeräte der Klassen 1 und 2, Bandfilter und Messmikrofone“ (Notifizierung 2018/0577/CZ - I10)

Betroffen von dem Gesetz sind Schallmessgeräte der Klassen 1 und 2, Bandfilter, Messmikrofone.

Schallmessgeräte der Klassen 1 und 2, Bandfilter und Messmikrofone werden in der Tschechischen Republik als definierte Messgeräte gemäß Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung mit Typgenehmigung und Ersteichung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Diese Vorschrift enthält eine nationale metrologische Regulierung der Typgenehmigung und Eichung der betreffenden Messgeräte.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C074-16 zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Messgeräte, die zur Kontrolle der Grenzwerte der Aktivität und der Volumenaktivität der Auslässe aus kerntechnischen Anlagen, aus Anlagen für die Förderung oder Aufbereitung radioaktiver Rohstoffe, für die Verarbeitung oder Anwendung radioaktiver Materialien und aus Aufbereitungsanlagen für radioaktive Abfälle und für die Ermittlung der Strahlenbelastung der Umgebung infolge der Auslässe verwendet werden - Messgeräte für die kontinuierliche Überwachung radioaktiver Aerosole einschließlich Transuranaerosolen in Flüssigkeitsauslässen aus kerntechnischen Anlagen“ (Notifizierung 2018/0578/CZ - I10)

Die o. g. Messgeräte werden in der Tschechischen Republik als definierte Messgeräte gemäß Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung mit Typgenehmigung und Ersteichung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Diese Vorschrift enthält eine nationale metrologische Regulierung der Typgenehmigung und Eichung der betreffenden Messgeräte.

- Entwurf einer Allgemeinverfügung Nummer: 0111-OOP-C073-16 zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und der Eichung definierter Messgeräte: „Messgeräte, die zur Kontrolle der Grenzwerte der Aktivität und der Volumenaktivität der Auslässe aus kerntechnischen Anlagen, aus Anlagen für die Förderung oder Aufbereitung radioaktiver Rohstoffe, für die Verarbeitung oder Anwendung radioaktiver Materialien und aus Aufbereitungsanlagen für radioaktive

Abfälle und für die Ermittlung der Strahlenbelastung der Umgebung infolge der Auslässe verwendet werden - Messgeräte für die kontinuierliche Überwachung radioaktiven Jods in Flüssigkeitsauslässen aus kerntechnischen Anlagen“ (Notifizierung 2018/0579/CZ - I10)

Die o. g. Messgeräte werden in der Tschechischen Republik als definierte Messgeräte gemäß Gesetz GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung mit Typgenehmigung und Ersteinrichtung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen. Diese Vorschrift enthält eine nationale metrologische Regulierung der Typgenehmigung und Eichung der betreffenden Messgeräte.

### **Polen:**

Verordnung der Ministerin für Unternehmertum und Technologie über die gesetzliche messtechnische Kontrolle von Messgeräten (Notifizierung 2018/0569/PL - I10)

Von der Verordnung betroffen sind Messgeräte.

Im Verordnungsentwurf wird vorgeschlagen, die genaue Art der Vornahme der Eichung nach dem statistischen Verfahren für verschiedene Messgeräte, die nach diesem Verfahren geeicht werden können, sowie die Bedingungen für homogene Partien von Messgeräten festzulegen. Die empfohlenen Lösungen wurden in Anlehnung an das Dokument G 20 „Surveillance of utility meters in service on the basis of sampling inspections“ der Internationalen Organisation für gesetzliches Messwesen erarbeitet.

Ferner werden die Bestimmungen im Bereich der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle von Messgeräten an die gemäß Artikel 13 des Gesetzes über das Messwesen verabschiedeten Vorschriften angepasst.

Während der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle wurden Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Messgeräte festgestellt, die sich auf die Effektivität der Kontrolle auswirken. Die Unregelmäßigkeiten können durch eine Präzisierung der Durchführung der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle von Messgeräten und durch Vereinfachung der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle von Messgeräten beseitigt werden. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird das Problem gelöst.

Angesichts der Änderung der gemäß Artikel 13 des Gesetzes über das Messwesen erlassenen Bestimmungen ist es zudem erforderlich, auch eine Anpassung der gemäß Artikel 9 Nummern 1–5 des Gesetzes verabschiedeten Bestimmungen vorzunehmen.

Die erwartete Wirkung der Annahme der empfohlenen Lösungen ist die Schaffung von Bedingungen für die Durchführung von Nacheichungen mithilfe des statistischen Verfahrens und die Verbesserung und Vereinfachung der Regelungen für die gesetzliche messtechnische Kontrolle von Messgeräten. Damit sollen die Kosten der Nutzer von Messgeräten, darunter insbesondere Wärmezähler, Gaszähler, Wechselstrom-Wirkverbrauchszähler und Wasserzähler, begrenzt werden.

### **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen

hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

**Brasilien:**

Instrução Normativa 29 vom 27. November 2018, veröffentlicht in Abschnitt 1, Seite 133 des Brasilianischen Amtsblatts Nr. 228 vom 28. November 2018 (Notifizierung G/TBT/N/BRA/851)

**China:**

Nationale Normen des P.R.C., zulässige Mindestwerte für Energieeffizienz und Energieeffizienz von LED-Leuchten für Straßen- und Tunnelbeleuchtung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1292)

Nationale Normen des P.R.C., zulässige Mindestwerte für die Energieeffizienz und Energieeffizienz für gewerbliche Kühlgeräte - Teil 3: Getränkeautomaten für gekühlte Getränke (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1293)

Nationale Standards des P.R.C., zulässige Mindestwerte für Energieeffizienz und Energieeffizienz von LED-Produkten für die Innenbeleuchtung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1294)

Nationale Standards des P.R.C., zulässige Mindestwerte für Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Einzelklimaanlagen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1295)

Nationale Standards des P.R.C., zulässige Mindestwerte für Energieeffizienz und Energieeffizienz für Rotationsbelüfter in der Abwasserbehandlung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1296)

Nationale Standards des P.R.C., zulässige Mindestwerte der Energieeffizienz- und Energieeffizienzklassen für Luftklimageräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1297)

Nationale Standards des P.R.C., zulässige Mindestwerte der Energieeffizienz- und Energieeffizienzklassen für Luftwärmepumpen mit niedriger Umgebungstemperatur (Wasserkühler) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1298)

Nationale Standards des P.R.C., zulässige Mindestwerte für den Energieverbrauch, Wasserverbrauch und Klassen für Geschirrspülmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1299)

Bekanntmachung über die Ausstellung eines obligatorischen Zertifizierungsmanagements für große Kühlschränke mit einem Volumen von mehr als 500 l (Entwurf für Kommentare) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1300)

Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Zertifizierung von Haushaltsgasgeräten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1301)

Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Zertifizierung elektrischer Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1302)

**Georgien:**

Technische Verordnung über "Bauprodukte", genehmigt durch Dekret der Regierung von Georgien vom (Notifizierung G/TBT/N/GEO/105)

Dekret der georgischen Regierung vom 14. November 2018, Nr. 541 zur Genehmigung von Änderungen in der technischen Verordnung über "Bauprodukte" - Technische Verordnung über "Bauprodukte", die durch Dekret der Regierung von Georgien am 1. Oktober 2018 Nr. 476 mit der Mitteilung Nr. G / TBT / N / GEO / 105 bekanntgemacht wurde (Notifizierung G/TBT/N/GEO/106)

**Israel:**

SI 1212 Teil 1 - Brandschutztür- und Rauchschutztürbaugruppen: Schwingende Brandschutztüren (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1029)

SI 798 Teil 1: Augenoptik - Ungeschnittene Brillengläser: Spezifikationen für Ein- und Mehrstärkengläser;

SI 798 Teil 2: Augenoptik - Ungeschnittene Brillengläser: Spezifikationen für Brillengläser;  
SI 14889: Augenoptik - Grundlegende Anforderungen an ungeschnittene Linsen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1030)

SI 61347 Teil 1 - Lampensteuergerät: Allgemeine und Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1032)

**Japan:**

Ministerialverordnung zur Teilrevision der Verordnung über Terminaleinrichtungen usw. (Notifizierung G/TBT/N/JPN/610)

Teilweise Änderung der Bestimmungen für Funkanlagen (Notifizierung G/TBT/N/JPN/612)

Teilweise Änderung der Bestimmungen zur Durchsetzung des Funkgesetzes (Notifizierung G/TBT/N/JPN/613)

**Kanada:**

Beratung: Funkstandardspezifikation RSS-246, Ausgabe 1, Wireless Ultra-Low Power (ULP) - Elektroskopiegeräte für medizinische Endoskope, die im 430-440 MHz-Band betrieben werden (Notifizierung G/TBT/N/CAN/570)

**Korea:**

Entwurf einer Überarbeitung des Gesetzes über Elektrogeräte und Verbraucherprodukte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/802)

Technische Voraussetzungen für Telekommunikationsendgeräte (Notifizierung G/TBT/N /KOR/804)

**Ruanda:**



DRS 126-1: 2018 Abwasserbehandlungsanlagen Teil 1: Begriffe (Notifizierung G/TBT/N/RWA/204)

**Türkei:**

Türkisches Codex-Kommuniqué für Kunststoffe und Artikel, die in Kontakt mit Lebensmitteln kommen (Notifizierung G/TBT/N/TUR/135)

**Uganda:**

DUS 2032: 2018, Betonhohlblock - Spezifikation, Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/993)

DUS 2033: 2018, Massivbetonstein - Spezifikation, Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/994)

DUS 65: 2018, Fertigteile aus Betonfertigteilen - Spezifikation, Zweite Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/995)

**Vereinigte Staaten:**

Aufhebung der Compliance-Frist für Atemschutzmasken mit geschlossenem Kreislauf (Notifizierung G/TBT/N/USA/1409)

Augenoptik; Reklassifizierung eines zyklodestruktiven Ultraschallgeräts (Notifizierung G/TBT/N/USA/1412)

Medizinische Geräte; Geräte für die Immunologie und Mikrobiologie; Einstufung des Hirn-Trauma-Bewertungstests (Notifizierung G/TBT/N/USA/1413)

Medizinische Geräte; Gastroenterologie-Urologie-Geräte; Klassifizierung des endoskopischen elektrochirurgischen Clipschneidsystems (Notifizierung G/TBT/N/USA/1414)

Medizinische Geräte; Gastroenterologie-Urologie-Geräte; Einstufung des Flüssigkeitsstrahlsystems zur Entfernung von Prostata-Gewebe (Notifizierung G/TBT/N/USA/1415)

Medizinische Geräte; Geräte für die Immunologie und Mikrobiologie; Einstufung des sequenzierungsbasiertern Tumorprofiltests der nächsten Generation (Notifizierung G/TBT/N/USA/1416)

Medizinische Geräte; Geräte für die Immunologie und Mikrobiologie; Klassifizierung der Herpesvirus-Nukleinsäurebasierte Haut- und Mukokutane-Läsionsgruppe (Notifizierung G/TBT/N/USA/1417)

Medizinische Geräte; Neurologische Geräte; Einstufung des externen Tremor-Stimulators für die oberen Extremitäten (Notifizierung G/TBT/N/USA/1419)

Medizinische Geräte; Anästhesiologie-Geräte; Einstufung des Überdrucksystems für positiven Atemwegsdruck (Notifizierung G/TBT/N/USA/1420)

Medizinische Geräte; Geräte für allgemeine und plastische Chirurgie; Klassifizierung des

lichtbasierten Energiequellengeräts für die topische Anwendung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1421)

Medizinische Geräte; Geräte für allgemeine und plastische Chirurgie; Einstufung des hämostatischen Geräts für den intraluminalen gastrointestinalen Gebrauch (Notifizierung G/TBT/N/USA/1422)

Medizinische Geräte; Neurologische Geräte; Einstufung des thermischen vestibulären Stimulators für Kopfschmerzen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1423)

Medizinische Geräte; Augenoptik; Einstufung des intranasalen Elektrostimulationsgeräts für Symptome trockener Augen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1424)

Medizinische Geräte; Anästhesiologie-Geräte; Klassifizierung des befeuchteten Sauerstoffzufuhrgeräts mit hohem Durchfluss (Notifizierung G/TBT/N/USA/1425)

Medizinische Geräte; Ohr-, Nasen- und Kehlkopfgeräte; Einstufung des aktiven implantierbaren Knochenleitungshörsystems (Notifizierung G/TBT/N/USA/1426)

## NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Es gab in dem letzten Monat keine Änderungen der Normenverzeichnisse.

## AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT

### OEM-Hersteller aufgepasst!

(Kurzbeitrag von Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur;  
[www.chromiterz.com](http://www.chromiterz.com))

Zollrechtlich gilt als Hersteller, wer ein Produkt in seinem Betrieb herstellt (vgl. Art. 60 Abs. 2 Unionszollkodex). Produktsicherheitsrechtlich ist dahingegen auch Hersteller, wer die Produkte herstellen lässt bzw. unter seinem Namen vertreibt (vgl. Blue Guide Ziff. 3.1). Damit kann der zollrechtliche Hersteller eines Produktes z.B. ein asiatischer OEM Produzent sein, aber der produktsicherheitsrechtliche Hersteller ein in Deutschland ansässiger Auftraggeber. Diese Unterscheidung ist im internationalen Handel von hoher Bedeutung. Denn immer mehr Staaten fordern bei der Einfuhr einen Ursprungsnachweis mit Benennung des Herstellungslandes und oftmals auch des Herstellers. Welcher Hersteller wird ggf. in einer Ursprungserklärung benannt? Wird hier der OEM-Produzent angegeben, dann führt dies ggf. zu Komplikationen mit dem auf der EG-/EU-Konformitätserklärung genannten produktsicherheitsrechtlichen Hersteller. Wird ein deutsches Unternehmen als Hersteller angegeben, dann passt wiederum das „Herstellungsland“ (z.B. China) nicht. Die Kenntnis und Erläuterung dieser unterschiedlichen „Herstellerdefinitionen“ kann helfen, um Missverständnisse zu klären und Verzögerungen bei der Zollabfertigung zu vermeiden.

### Tipps:

The 'Blue Guide' on the implementation of EU product rules 2016  
<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/18027/>

[www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de) (Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann)

<http://www.maschinenrichtlinie.de/maschinenrichtlinie/maschinenrichtlinie-200642eg->

kommentar-geltungsbereich/verantwortliche-personen/hersteller-maschinenrichtlinie-2006-42-eg/#c2718

## **Zoll informiert über illegale Feuerwerkskörper!**

(Quelle: Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; [www.chromiterz.com](http://www.chromiterz.com))

Anlässlich der sich nähernden Neujahrsfeierlichkeiten informiert der Zoll über die CE-kennzeichnungspflichtig von Feuerwerkskörpern. In Deutschland müssen alle im Handel erhältlichen Feuerwerkskörper offiziell zugelassen und mit einer entsprechenden Kennzeichnung (CE-Kennzeichen) versehen sein. Fehlt diese Kennzeichnung oder ist sie gefälscht, ist die Einfuhr der Feuerwerkskörper verboten und strafbar!

### **Quelle:**

[www.zoll.de](http://www.zoll.de):

[http://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2018/vub\\_feuerwerkskoerper.html](http://www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2018/vub_feuerwerkskoerper.html)

## **TERMINE**

### **Der CE-Kennzeichnungsprozess für Medizinprodukte.**

Setzen Sie das Konformitätsbewertungsverfahren für die CE-Kennzeichnung von Medizinprodukten erfolgreich um.

Termin: 31.01.2019

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH

Ort: Berlin

Mehr Infos:

<https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/der-ce-kennzeichnungsprozess-fuer-medizinprodukte.html>

---

### **Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und Produkthaftung**

Termin: 20.-21.02.2019

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos:

[www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/prodsg-und-produkthaftung/](http://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/prodsg-und-produkthaftung/)

---

### **CE-Kennzeichnung für eigengenutzte modifizierte Maschinen**

Termin: 19.02.2019

Veranstalter: DIN Akademie im Beuth Verlag GmbH

Ort: Nürnberg

Mehr Infos: <https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/ce-kennzeichnung-fuer-eigegenutzte-modifizierte-maschinen.html>

---

## **Rechtliche Aspekte der Maschinensicherheit für Einkäufer, Konstrukteure und Projektkoordinatoren**

Teil I : Mittwoch, 27.02.2019 - 09.00 bis 12.30 Uhr

Teil II: Mittwoch, 27.02.2019 - 13.00 bis 16.30 Uhr

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Bremen

Mehr Infos:

[www.tecnicum.com/academy/](http://www.tecnicum.com/academy/)

## **CE-STELLENMARKT**

### **Der Stellenmarkt für Spezialisten**

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

In Kooperation mit [ingenieur.de](http://ingenieur.de)

#### **Systemingenieur (m/w) Funktionale Sicherheit**

ASYS Automatisierungssysteme GmbH, Dornstadt bei Ulm

**ASYS  
GROUP**

#### **Product Safety Compliance Engineer / Produktsicherheitsingenieur (m/w)**

SUSS MicroTec Lithography GmbH, Sternenfels

**SUSS** + MicroTec

#### **Ingenieur (w/m/d) als Sachverständiger im Bereich Anlagensicherheit ggf. zur Ausbildung**

TÜV Süd Gruppe, Trostberg



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

## **ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE**

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert: Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Aktuelles Verzeichnis Europäischer Bewertungsdokumente zur Bauprodukteverordnung)

## **PRAXISTIPPS**

## **Wie geht es Kiko?**

### **Ein Film über Produktsicherheit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA, [www.baua.de](http://www.baua.de))

Aus der Beschreibung:

„Kiko, ein nettes Spielzeug aus fernem Land macht sich auf den Weg nach Deutschland. Aber kommt es dort auch sicher an? Ob Kiko es geschafft hat und allen Anforderungen genügt, erfahren Sie im BAuA-Film ‚Wie geht es Kiko?‘.

Auf den Stationen vom Produktentwurf bis zum Kauf im Spielzeugladen werden einzelne Stolperfallen für die Sicherheit von Kiko erläutert und Tipps gegeben, anhand welcher Kriterien sich Käufer einen Eindruck verschaffen können, ob ein Produkt sicher ist. Alle Beteiligten in der Kette, vom Hersteller bis zum Verbraucher, haben Verantwortung für die Sicherheit von Produkten und die Möglichkeit, durch ihr Kaufverhalten den Markt zu beeinflussen.“

Sie finden den ungekürzten Film (ca. 15min) hier:

[https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Videos/Kiko-Film.wmv?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Videos/Kiko-Film.wmv?__blob=publicationFile&v=3)

oder hier: <https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Kiko.html>

## **... UND WEITERHIN**

### **Bringt uns die Nachzertifizierung von Maschinen weiter?**

(Ein Kommentar von Dip.-Ing. Burkhard Kramer)

Da ist sie wieder ... pünktlich zu Weihnachten: Die lange vermisste Diskussion um des Kaisers CE-Bart – oder vielleicht doch nicht? Oder versuchen die Protagonisten in diesem neuerlichen CE-Streit vielleicht nur ein nachträgliches Sommerloch zu stopfen?

Es geht um ein Problem, dass nach Lesart der Kommission überhaupt nicht existiert und für das es in der logischen Konsequenz auch keinen behördlichen Lösungsansatz gibt. Es geht europaweit um tausende von Maschinen, die eigentlich eine CE-Kennzeichnung tragen müssten, aber die zum Teil vor Jahren – aus welchem Grund auch immer – ohne CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht oder als Eigenbaumaschine den eigenen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wurden.

Worüber reden wir bei dem Thema eigentlich? Sind Maschinen ohne CE-Kennzeichnung die Inkarnation des Bösen, der Stahl gewordene Weltuntergang, den ich nur mit teuren Maßnahmen wieder loswerde? Und geht das überhaupt? Und ist das überhaupt sinnvoll bzw. verhältnismäßig?

Fakt ist, dass das gesamte europäische Regelwerk rund um die CE-Kennzeichnung kein Verfahren für eine nachträgliche CE-Kennzeichnung von Produkten vorsieht. Ein solches Verfahren stände auch in krassem Widerspruch zu der ursprünglichen Idee der CE-Kennzeichnung, denn schließlich handelt es sich dabei um eine Erklärung des Herstellers zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens und nicht zu einem x-beliebigen Zeitpunkt im Produktlebenszyklus. Fakt ist aber auch, dass Marktüberwachungsbehörden solche Maschinen nach dem europäischen Duktus beanstanden müssen.

Derzeit wird unter anderem in deutschen Marktüberwachungsbehörden und Ausschüssen darüber diskutiert, ob man die herstellerseitig „vergessene CE-Kennzeichnung“ wieder glattziehen kann, in dem der spätere Betreiber das Konformitätsbewertungsverfahren durchführt, die Konformitätserklärung ausstellt und in der Folge als Hersteller der so „überarbeiteten“ Maschine auftritt. Es gibt Fälle, in denen das auch so gemacht werden muss (z. B. bei einer wesentlichen Änderung), mir erscheint aber die - ggf. behördlich - geforderte Übernahme der Herstellerverantwortung durch den Betreiber außerhalb der wesentlichen Veränderung als nicht verhältnismäßig. Zumal diese Konstellation mit einiger Sicherheit auch noch spannende haftungsrechtliche und versicherungsrechtliche Fragen aufwerfen dürfte, die wir im Moment vermutlich noch gar nicht überblicken. Dazu kommt, dass diese Vorgehensweise in vielen Betrieben zu erheblichen Problemen und Widersprüchen mit den innerbetrieblichen Compliance-Vorschriften führen dürfte.

Ist denn eine Maschine ohne CE-Kennzeichnung überhaupt unsicher? Zunächst müssen wir feststellen, dass es keinen Automatismus zwischen der CE-Kennzeichnung und einer unsicheren Maschine gibt. Eine Maschine kann auch ohne CE-Kennzeichnung sehr wohl technisch sicher sein und alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllen. Im Umkehrschluss kann ein sicherheitstechnisches Fiasko vor lauter CE-Aufklebern kaum noch zu erkennen sein. Dabei wird gerne vergessen, dass die CE-Kennzeichnung kein „Sicherheitszeichen“ oder „Prüfsiegel“ ist, sondern lediglich eine Kennzeichnung für den freien Warenverkehr in Europa. Im Grunde reden wir über ein Begleitpapier für eine Ware wie z. B. auch Ursprungszeugnisse oder Frachtpapiere Begleitpapiere für Waren sind. Fehlen derartige Papiere, dann kann das sicher für viel Verdruss sorgen, aber ein Produkt ist damit nicht automatisch unsicher. Eine unsichere Maschine wird mit oder ohne CE-Kennzeichnung vollkommen zurecht aus dem Verkehr gezogen. Bei einer sicheren Maschine muss eine fehlende Konformitätserklärung aber als formaler Fehler betrachtet werden. Es wäre sicher unverhältnismäßig, wenn eine solche Maschine durch eine Behörde stillgelegt würde. **Nur wie die Sicherheit einer zumindest formal nicht konformen Maschine nachweisen?**

Jetzt kann man aus einigen Ecken Rufe vernehmen, eine nachträgliche CE-Kennzeichnung sei gar nicht möglich, weil gemäß Anhang I der Maschinrichtlinie vor dem Bau der Maschine eine Risikobeurteilung gemacht werden muss. Heißt das dann im Umkehrschluss, der Hersteller oder Betreiber darf seine Maschine später keiner Bewertung mehr unterziehen? Einmal unsicher, immer unsicher? Nein, das kann es nicht sein – zumal jede Behörde oder Unfallversicherung es begrüßen wird, wenn eine Maschine auch später im Betrieb einer regelmäßigen Bewertung unterzogen wird. Im Übrigen verlangt auch die Betriebssicherheitsverordnung in §3 (7) die regelmäßige sicherheitstechnische Bewertung der Arbeitsmittel durch den Betreiber. Und überhaupt: wer sagt denn, dass für eine Maschine ohne CE-Kennzeichnung keine konstruktionsbegleitende Risikobeurteilung durchgeführt wurde? Auch diesen gerne unterstellten Automatismus gibt es nicht! Das Argument „Risikobeurteilung“ scheint mir daher für eine Entscheidung „Pro oder Contra“ unbrauchbar zu sein.

Damit taucht auch schon die nächste Frage auf: „Brauche ich denn als Betreiber für eine gekaufte Maschine Jahre nach dem Inverkehrbringen die Konformitätserklärung überhaupt noch?“ Schließlich ist das Inverkehrbringen längst gelaufen und es gibt CE-Richtlinien, die von dem Hersteller gar nicht erst verlangen, die Konformitätserklärung auch an den Kunden auszuhändigen. In der Tat sieht die Betriebssicherheitsverordnung an keiner Stelle vor, dass der Betreiber oder Kunde zur Aufbewahrung der mitgelieferten Herstellerdokumentation verpflichtet ist. Der Hersteller ist für die Aufbewahrung der Herstellerdokumentation verantwortlich, zu der u. a. auch die Risikobeurteilung und die Betriebsanleitung für die



Maschine gehören – aber auch das nur für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Inverkehrbringen. Das wird auch einer der Gründe sein, warum einige Unfallversicherungen und Aufsichtsbehörden der Meinung sind, dass eine Gefährdungsbeurteilung später im Betrieb ausreicht, um die fehlende Risikobeurteilung zu ersetzen. Aber auch hier bin ich der Meinung, dass diese Lösung nicht greifen kann. Eine Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber nach den Arbeitsschutzanforderungen ist schon vom gedanklichen Ansatz her etwas anderes, als eine Risikobeurteilung des Herstellers. Sie kann eine Risikobeurteilung deshalb auch nicht ersetzen. Wenn es also angeblich (s.o.) keine nachträgliche sicherheitstechnische Bewertung einer Maschine in Form einer Risikobeurteilung geben darf bzw. kann und die Gefährdungsbeurteilung ganz offensichtlich das falsche Mittel ist, dann müsste ich meine Maschine in der logischen Konsequenz spätestens an dieser Stelle verschrotten. Ob das die Lösung ist? Ich denke nein ...

Wenn also alles nicht funktioniert, wie kann denn dann eine Lösung aussehen? Um es vorweg zu nehmen: die seligmachende Lösung habe ich auch nicht, ich könnte mir aber folgende Lösung als gangbaren Weg vorstellen:

Der Betreiber führt für die „Altmaschine“ nach bestem Wissen und Gewissen eine Risikobeurteilung durch und legt dabei den Stand der Technik zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens zugrunde. Die sich daraus ggf. ergebenden offenen Punkte werden beseitigt. Diesen Stand ergänzt er durch eventuell später notwendig gewordene Nachrüstungen. Außerdem führt er die Betriebsanleitung, die er von dem ursprünglichen Hersteller erhalten hat, bei Bedarf nach. Damit sollte die Maschine dann den gesetzlichen Anforderungen an die sicherheitstechnische Beschaffenheit genügen.

An diesen Anforderungen kommt er auch nicht vorbei! Ob die Konformitätserklärung dann überhaupt noch sinnvoll oder notwendig ist kann man m. E. diskutieren. Die fehlende Konformitätserklärung wäre dann nur noch ein formaler Fehler, der vielleicht auch ein Bußgeld nach sich ziehen kann. In keinem Fall dürfte dieser Fehler aber zu einer Stilllegung der Maschine führen. Obendrein hätte dieses Verfahren auf Betreiber, die ihre Maschinen nur nach der Zahl auf dem Preisschild kaufen, die Wirkung einer erzieherischen Maßnahme, denn eine so nachgerüstete Maschine wird in Summe häufig teurer sein, als eine vergleichbare Maschine mit CE-Kennzeichnung. Nicht angemessen scheint es mir aber, in solchen Fällen von dem Betreiber die Übernahme der Herstellerverantwortung zu verlangen.

Nicht geklärt ist damit allerdings, wie ein Gericht auf Basis dieser Sachlage bei einem Unfall mit der Maschine auf Grund eines Fehlers in der Sicherheitstechnik entscheidet, so dass ein Restrisiko verbleibt.

### ***Und zum Schluss ...***

*... möchten wir es uns natürlich nicht nehmen lassen, allen unseren Lesern ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für 2018 zu wünschen!*

### ***Frohes Fest***

***Plätzchenduft zieht durch das Haus,  
versperrt sind manche Schränke.  
Es weihnachtet, man kennt sich aus  
und wohlsortiert sind die Geschenke.  
Man freut sich auf das Kinderlachen  
und auf ein paar Tage - ruhig und still,***

*ändern `mal eine Freude machen,  
das ist es, was man will.  
Weihnachtskarten trudeln ein  
von allen Ecken und Kanten,  
die meisten sind, so soll es ein  
von den Lieben und Verwandten.  
(Autor: unbekannt)*

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.01.2019**

#### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

#### **Werbung schalten oder CE-Partner werden:**

[www.ce-richtlinien.eu/mediadaten](http://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten)

#### **Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

#### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877